

RS Vwgh 1995/8/30 95/16/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1995

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §11;

ErbStG §12 Abs1;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Jeder Erwerbsvorgang unterliegt für sich der Steuer (Hinweis E 26.1.1995,94/16/0058, 0059). Eine mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes unmittelbar auf Grund des Gesetzes entstandenen Steuerschuld kann durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht mehr beseitigt werden (Hier: Übertragung eines Teils des Nachlasses an den Sohn des Erben auf Grund eines zwischen diesem und dem Erben nach Abgabe der Erbserklärung abgeschlossenen Erteilungsübereinkommens).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160098.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at